

# NONPROFITRECHT AKTUELL



*Stefan Winheller*

## WINHELLER

Rechtsanwalts-gesellschaft mbH

Corneliusstr. 34

60325 Frankfurt am Main

Tel.: +49 (0)69 76 75 77 80

Fax: +49 (0)69 76 75 77 810

E-Mail: [info@winheller.com](mailto:info@winheller.com)

Internet: <http://www.winheller.com>

Frankfurt | Karlsruhe | Berlin

Hamburg | München | Shanghai

Mitglied in der International Society  
of Primerus Law Firms



Sehr verehrte Mandantin,  
sehr verehrter Mandant,

unser Mandanten-Newsletter Nonprofitrecht aktuell enthält wieder wichtige aktuelle rechtliche und steuerrechtliche Hinweise für Ihre Nonprofit-Organisation.

Sicherlich können Sie die eine oder andere Entscheidung auch in Ihre persönliche Planung mit einbeziehen. Bei Rückfragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne mit Rat und Tat zur Seite. Wir freuen uns, wenn wir Ihnen und Ihrer Organisation durch kluge und praxisnahe rechtliche und steuerliche Gestaltungen Vorteile vor Ihren Wettbewerbern verschaffen können.

Erlauben Sie uns – wie immer – den kurzen Hinweis, dass der Newsletter nur Ihrer grundlegenden Information dient und keine individuelle Rechtsberatung im Einzelfall ersetzt. Eine Haftung kann daher trotz sorgfältiger Bearbeitung nicht übernommen werden.

Wir wünschen Ihnen viel Spaß bei der Lektüre!

Mit besten Grüßen

*Stefan Winheller, LL.M. Tax (USA)*  
*Rechtsanwalt, Fachanwalt für Steuerrecht*

## GEMEINNÜTZIGKEITSRECHT

### *Die steuerliche Abzugsfähigkeit europaweiter Spenden: Finanzgericht Bremen räumt Hürden aus dem Weg*

**Das – soweit ersichtlich – erste einschlägige finanzgerichtliche Urteil nach „Persche“ (EuGH v. 27.01.2009, Rs. C-318/07, vgl. *Nonprofitrecht aktuell* 09/2009) senkt die Anforderungen an die steuerliche Abzugsfähigkeit von Auslandsspenden. Das FG Bremen macht damit einen großen Schritt in Richtung eines europaweiten Spendenmarktes. Daneben gibt das Gericht wichtige Hinweise zur Abzugsfähigkeit von Spenden juristischer Personen.**

Eine deutsche GmbH spendete einmalig an eine gemeinnützige Vereinigung in Italien, um damit deren satzungsmäßigen Ziele und im konkreten Fall den Bau einer russisch-orthodoxen Kirche auf dem

Gelände der russischen Botschaft in Rom zu unterstützen. Während das Finanzamt sich gleich aus mehreren Gründen quer stellte, gestand das FG Bremen der GmbH den steuerwirksamen Abzug der Spende zu.

#### Spendenabzug bei juristischen Personen

Grundsätzlich können auch juristische Personen (GmbH, AG, Verein, Stiftung) unter vergleichbaren Bedingungen wie natürliche Personen steuerwirksame Spenden tätigen. Neben der Beachtung des Spendenhöchstbetrags und der Notwendigkeit, dem Finanzamt eine Zuwendungsbescheinigung vorzulegen, muss eine Kapitalgesellschaft zusätzlich aber

auch noch darauf achten, dass ihre Spende nicht als verdeckte Gewinnausschüttung gewertet wird. Eine solche würde den Steuerabzug ausschließen (bei Stiftungen sind verdeckte Gewinnausschüttungen freilich nicht denkbar, vgl. *Nonprofitrecht aktuell* 03/2012). Zu einer verdeckten Gewinnausschüttung kann es dann kommen, wenn die Zahlung der Kapitalgesellschaft auf einem besonderen persönlichen Näheverhältnis des Gesellschafters zum Spendenempfänger beruht.

Dem Urteil des Finanzgerichts lässt sich entnehmen, wann von einem solch schädlichen Näheverhältnis auszugehen ist. Ein aussagekräftiges Indiz sei bspw. die Mitgliedschaft des Gesellschafters einer GmbH oder AG oder des Mitgliedes eines Vereins beim Spendenempfänger. Nicht ausreichend sei hingegen, wenn der Gesellschafter der Arbeit der gemeinnützigen Organisation lediglich ideell nahe stehe. Bei Spenden in Verlustjahren der Kapitalgesellschaft sei wiederum regelmäßig von einem persönlichen Näheverhältnis auszugehen. Ein weiteres Indiz für ein Näheverhältnis erkannten die Richter in einem von früheren Spenden abweichenden, besonderen Spendenverhalten der Körperschaft. Sofern die Körperschaft, wie im zu entscheidenden Fall, jedoch zum allerersten Mal gespendet habe, sei eine Abweichung vom üblichen Spendenverhalten von vornherein nicht möglich. Eine adäquate Einmal- und Erstspende kann dem FG Bremen zufolge daher keine verdeckte Gewinnausschüttung darstellen. Sie war mithin zum Abzug als Spende zuzulassen.

#### Abziehbarkeit grenzüberschreitender Spenden

Noch weitreichender sind die Aussagen des Gerichts zum grenzüberschreitenden Spendenabzug. Nachdem der EuGH den Mitgliedsstaaten zugestanden hatte, die formalen Voraussetzungen für die Gemeinnützigkeit und den Spendenabzug auf nationaler Basis selbst zu regeln und dabei auch einen „strukturellen Inlandsbezug“ einzufordern, hatte der deutsche Gesetzgeber umgehend reagiert und die Stellschrauben im nationalen Recht entsprechend angezogen (vgl. zuletzt *Nonprofitrecht aktuell* 05/2010). Zuwendungen ins Ausland sind seitdem nur noch dann abziehbar, wenn der ausländische Spendenempfänger hypothetisch auch im Inland gemeinnützig wäre und insbesondere einen gewissen Inlandsbezug nachweisen kann.

#### Die hypothetische Gemeinnützigkeit nach deutschem Recht

Die hypothetische Gemeinnützigkeit nach deutschem Recht prüft das FG Bremen weitaus liberaler, als es sich der Gesetzgeber und die Finanzverwaltung gewünscht haben dürften. Die steuerliche Mustersatzung der AO könne, so das Gericht, im Lichte der europäischen Grundfreiheiten nicht für ausländische Organisationen gelten, eine materielle Vergleichbarkeit der ausländischen Satzung müsse ausreichen. Der satzungsmäßigen Vermögensbindung nach deutschem Recht werde außerdem bereits dadurch genügt, dass das italienische Recht ähnliche Vorgaben vorsehe. Auch an der ordnungsgemäßen tatsächlichen Geschäftsführung hatten die Richter wenig Zweifel. Ausschlaggebend war für sie, dass Vereine und Stiftungen in Italien einer staatlichen Aufsicht unterliegen. Unter Verweis auf die staatliche Kontrolle genügten dem Gericht im Übrigen zu Nachweiszwecken die Satzung der ausländischen Empfangskörperschaft und deren Internetauftritt. Auch insoweit fordert die Finanzverwaltung bisher mehr (vgl. *Nonprofitrecht aktuell* 06/2011).

#### Der strukturelle Inlandsbezug

Eine ausländische Körperschaft erfüllt die Voraussetzungen des strukturellen Inlandsbezugs, wenn sie in Deutschland tätig wird, in Deutschland Steuerpflichtige fördert oder zur Förderung des Ansehens der BRD im Ausland beitragen kann (vgl. hierzu *Nonprofitrecht aktuell* 02/2012; Winheller/Klein, DStZ 2009, 193 ff.). Die Richter des FG Bremen nahmen im zu entscheidenden Fall zum strukturellen Inlandsbezug allerdings keine Stellung, da der Fall im Jahr 2004 spielte und damals der strukturelle Inlandsbezug noch nicht Gesetz war. Zum Glück für den Kläger! Der italienischen Vereinigung zur Förderung des russisch-orthodoxen Kirchenbaus in Rom wäre es nämlich wohl kaum gelungen, den notwendigen Deutschland-Bezug nachzuweisen.

Wie eine ausländische Organisation einen solchen Deutschland-Bezug in der Praxis glaubhaft machen kann, ist bislang ungeklärt. Sinnvoll dürfte es aber in jedem Fall sein, dass die ausländische Organisation in ihrem Auftreten (Broschüren, Flyer, Website, etc.) darauf hinweist, dass sie sich ganz oder teilweise durch Spenden aus Deutschland finanziert. Unseres Erachtens wäre bereits damit dem Erfordernis, zum Ansehen Deutschlands beizutragen, hinreichend Genüge getan (vgl. bereits Winheller/Klein, DStZ 2009, 193 ff., 195).

#### Spendenbescheinigung

Die vom ausländischen Spendenempfänger ausgestellte Zuwendungsbestätigung musste nach Auffassung des Gerichts nicht dem deutschen Vordruck entsprechen. Erforderlich seien nur inhaltlich entsprechende Angaben. Die Angabe des Namens des Spenders, des Betrags und des Datums sowie die Bestätigung, dass die Zuwendung nur für den steuerbegünstigten Zweck verwendet wird, ließ das Gericht daher genügen. Daneben müsse die Spende selbstverständlich auch tatsächlich zeitnah für den angegebenen Zweck verwendet werden.

**HINWEIS:** Mit der wachsenden Bedeutung von „Corporate Social Responsibility“ gewinnen spendenrechtliche Fragestellungen auch bei Kapitalgesellschaften an Relevanz. Das Spendenverhalten ist in diesen Fällen sorgfältig zu planen, um nicht durch unbedachte Schnellschüsse die steuerlich nachteiligen Folgen einer verdeckten Gewinnausschüttung auszulösen. Je nach Einzelfall können übrigens Sponsoring-Gestaltungen die bessere Lösung (Betriebsausgabenabzug statt Spendenabzug bzw. verdeckte Gewinnausschüttung) für das Unternehmen sein.

Daneben kommt weiter Bewegung in den europäischen Spendenmarkt. Eine liberale Handhabung der formalen Vorgaben durch die Finanzbehörden nach Vorbild des FG Bremen würde vieles erleichtern. Ob der pauschale Verweis auf die staatliche Aufsicht im ausländischen Staat allerdings dauerhaft hält, ist noch unklar – einer gewissen staatlichen Kontrolle unterstehen gemeinnützige Organisationen nämlich in ganz Europa. Problematisch bleibt ferner das Erfordernis des strukturellen Inlandsbezugs: Organisationen, die den europäischen Spendenmarkt erschließen wollen, stehen in der Pflicht. Sie müssen eine Beziehung zum jeweiligen Heimatmarkt des Spenders eingehen. Im Einzelfall kann es ratsam sein, eine ausländische Repräsentanz zu gründen. In anderen Fällen mag es genügen, durch einen entsprechenden Außenauftritt der Organisation die nötige Brücke zum ausländischen Spendermarkt zu schlagen.



FG Bremen, Urteil v. 08.06.2011, Az. 1 K 63/10 6.

## BMF verlängert Schonfrist bei Umsatzsteuerfreiheit von Vorstandsbezügen

Mit BMF-Schreiben v. 02.01.2012 hat die Finanzverwaltung erstmals eine verbindliche Einnahmeschwelle vorgegeben, bis zu der Tätigkeitsvergütungen für selbständige Vorstände gemeinnütziger Einrichtungen von der Umsatzsteuer befreit sind. Die neuen Regeln sollten ursprünglich ab 01.04.2012 gelten (vgl. *Nonprofitrecht aktuell* 01/2012). Auf Initiative des DFB hin wird diese Frist nun bis Ende des Jahres verlängert.

Die neuen Grenzwerte von bis zu 50 Euro pro Stunde für Tätigkeitsvergütungen bei Einnahmen von bis zu 17.500 Euro pro Jahr wurden allseits begrüßt. Problematisch ist allerdings, dass die Verwaltung verlangt, dass die tatsächlich geleisteten Zeiten auch dokumentiert werden müssen und bloße Pauschalvergütungen nicht umsatzsteuerfrei sein sollen. Der DFB hat insoweit zu Recht darauf hingewiesen, dass Pauschalvergütungen, wie Sitzungsgelder, Wettkampfergütungen und Aufwandspauschalen, in der Vereinspraxis die Regel sind. Eine längere Übergangsfrist war daher geboten.

HINWEIS: *Tätigkeitsvergütungen* für Vorstandsmitglieder dürfen nur bei Vorliegen einer ausdrücklichen Satzungsregelung gezahlt werden, will die gemeinnützige Organisation ihre Gemeinnützigkeit nicht aufs Spiel setzen. Der Ersatz von *Auslagen* ist jedoch unproblematisch auch durch angemessene Pauschalbeträge und stets ohne Satzungsregelung zulässig (vgl. *Nonprofitrecht aktuell* 10/2009 sowie 02/2012). Im Rahmen der Umsatzsteuer ist ähnlich zu differenzieren: *Auslagensatz* ist in adäquater Höhe umsatzsteuerfrei. *Tätigkeitsvergütungen* hingegen bedürfen ab dem 01.01.2013 einer dokumentierten Zeiterfassung, um umsatzsteuerfrei gezahlt zu werden. In einkommensteuerlicher Hinsicht gilt schließlich, dass *Tätigkeitsvergütungen* für den nebenberuflich tätigen Vorstand bis zu 500 Euro pro Jahr steuerfrei bleiben.

Anhand dieser steuerlichen Vorgaben sollten gemeinnützige Einrichtungen ihre Satzung, ihre Verträge und ihre Zahlungen überprüfen. Sieht die Satzung bspw. nur pauschal die Zahlung einer Tätigkeitsvergütung vor, kann eine zusätzliche Vereinbarung mit dem Vorstand über Inhalt, Höhe und Dokumentation des Zeitaufwandes steuerliche Probleme vermeiden.



BMF, Schreiben v. 21.03.2012, Az. IV D 3 - S 7185/09/10001-02.

## Aktuelle und künftige GEZ-Pflicht bei gemeinnützigen Einrichtungen

Bisher werden nur bestimmte soziale Einrichtungen gemeinnütziger Träger von der GEZ-Gebührenpflicht befreit. Sonstige Nonprofit-Organisationen sind hinge-

gen voll gebührenpflichtig, u.U. auch noch an einer Vielzahl von Standorten, wie beispielsweise bei überörtlichen Verbänden. Diese Ungleichbehandlung ist verfassungsgemäß, wie der VGH München nun entschieden hat. Erleichterungen wird erst der neue Rundfunkbeitragsstaatsvertrag ab 01.01.2013 bringen.

Bisher sind vor allem Rundfunkgeräte in gemeinnützigen Krankenhäusern, Kureinrichtungen, Behindertenheimen und -werkstätten, Jugendheimen und Suchthilfeeinrichtungen von der Gebührenpflicht befreit (vgl. *Nonprofitrecht aktuell* 12/2010). Das gilt auch für die Transportfahrzeuge entsprechender Einrichtungen (vgl. *Nonprofitrecht aktuell* 07/2010). Sonstige gemeinnützige Einrichtungen trifft bisher trotz ihrer gesellschaftlichen Bedeutung die Gebührenpflicht. Ein internetfähiger PC genügt hierfür bereits, selbst wenn den Mitarbeitern die private Nutzung verboten ist. Daneben begründet ein PC an einem weiteren Standort der Einrichtung eine neue Gebührenpflicht. Insbesondere bei überörtlich tätigen Organisationen kann dies eine gleich mehrfache Gebührenpflicht auslösen. Laut VGH München ist diese Ungleichbehandlung verfassungsrechtlich aber nicht zu beanstanden.

HINWEIS: Ab 01.01.2013 wird allgemein für gemeinnützige Vereine und Stiftungen sowie außerdem für gemeinnützige Einrichtungen der Behinderten-, Alten- oder Jugendhilfe die einmalige Gebührenpflicht festgelegt. Mit der Gebühr sind nicht nur alle weiteren Geräte, sondern auch die auf diese gemeinnützigen Organisationen zugelassenen Fahrzeuge abgegolten. Für Krankenhäuser, Heilanstalten und Erholungsheime findet sich im neuen Rundfunkstaatsvertrag dann allerdings keine gesonderte Befreiung mehr.



VGH München, Urteil v. 13.12.2011, Az. 7 BV 11.127.



15. Rundfunkänderungsstaatsvertrag (Rundfunkbeitragsstaatsvertrag) v. 07.06.2011 (vollständig ratifiziert zum 16.12.2011).

## Bundesfreiwilligendienst wird wohl einkommensteuerpflichtig

Finanzverwaltung und Nonprofit-Sektor werden vom Gesetzgeber enttäuscht. Entgegen der bisherigen Haltung und Erwartung (vgl. *Nonprofitrecht aktuell* 11/2011) sieht der Gesetzgeber im aktuellen Entwurf für ein Jahressteuergesetz 2013 keine Steuerbefreiung für die Einkünfte der einen Bundesfreiwilligendienst Leistenden vor. Die Zahlungen werden damit grundsätzlich steuerpflichtig. Bei jüngeren Bediensteten ohne weitere Einkünfte dürfte es im Ergebnis zwar trotzdem zu keiner Besteuerung kommen, für ältere Dienstleistende mit Altersbezügen sieht dies aber anders aus.

HINWEIS: Unklar bleibt der erstmalige Zeitpunkt für die Steuerpflicht. Die Finanzämter befreien die Einkünfte bisher qua Erlass „vorbehaltlich einer gesetzlichen Regelung“. Sollte das Gesetzgebungsverfahren tatsächlich wie gedacht abgeschlossen werden, werden die Finanzämter wohl zurückrudern müssen.

## STIFTUNGSRECHT

### *EU-Kommission bringt Europäische Stiftung auf den Weg: grenzüberschreitendes Gemeinnützigkeitsrecht in Sicht?*

Die EU-Kommission hat einen Verordnungsvorschlag für eine Europäische Stiftung (FE) vorgelegt und damit einen wichtigen Schritt auf dem Weg zu einer europaweit einheitlichen Stiftungsrechtsform gemacht. In gemeinnützigkeitsrechtlicher Hinsicht überrascht der Vorschlag positiv.

Nach dem Vorschlag wird die Europäische Stiftung in allen Mitgliedsstaaten als Rechtsperson anerkannt werden und kann vermögensmäßig handeln. Zulässige Stiftungszwecke zählt die Verordnung, die EU-weit unmittelbar gelten wird, auf, wobei sich die Aufzählung weitgehend mit der des deutschen Gemeinnützigkeitsrechts deckt. Zwingende Voraussetzung für jede Europäische Stiftung ist, dass sie in mindestens zwei Mitgliedsstaaten tätig ist oder die Satzung einen entsprechenden Zweck ausweist.

#### Gründung

Die Europäische Stiftung wird unter Lebenden oder von Todes wegen mit einem Mindestkapital von 25.000 Euro gegründet. Daneben sollen sich bereits existente Stiftungen in eine Europäische Stiftung umwandeln können, soweit dies nach der Satzung zulässig ist. Eine weitere, besondere Gründungsmöglichkeit wird die grenzüberschreitende Verschmelzung von zwei bereits existenten Stiftungen sein, soweit die beiden betroffenen nationalen Rechtssysteme dies zulassen. Die deutschen landesrechtlichen Vorschriften lassen eine Zusammenlegung regelmäßig zu. Vergleichbare Möglichkeiten sind z.B. auch aus Großbritannien, Bulgarien, Finnland und den Niederlanden bekannt, die insoweit als geeignete Stiftungs-Partnerländer in Betracht kommen.

#### Verfassung

Der normierte Mindestinhalt für die Satzung der Europäischen Stiftung ist umfangreicher als der nach deutschem Recht, entspricht materiell aber den auch hierzulande üblichen Bestimmungen. Eine Europäische Stiftung wird an ihrem Satzungssitz in das jeweilige nationale Register eingetragen. Der Sitz bestimmt gleichzeitig die Zuständigkeit der Aufsichtsbehörde. Die Verpflichtung auf *eine* nationale Aufsichtsbehörde wird den zahlreichen deutschen Stiftungsaufsichten vermutlich noch etwas Kopfzerbrechen bereiten.

Die Europäische Stiftung benötigt mindestens 3 Vorstände, die zusätzliche geschäftsführende Direktoren einsetzen können. Ab gewissen Beschäftigungsschwellen ist außerdem ein europäischer Betriebsrat zu bilden. Eine wirtschaftliche Tätigkeit zur Erzielung von Einnahmen ausschließlich für den gemeinnützigen Zweck ist zwar unbeschränkt zulässig. Die Einnahmen aus wirtschaftlichem Geschäftsbetrieb müssen sich jedoch auf 10% des Jahresnettoumsatzes beschränken, was deutlich strenger ist als im nationalen deutschen Recht (vgl. *Nonprofitrecht aktuell* 02/2012). Auch eine Europäische Verbrauchsstiftung mit einer Mindestlaufzeit von 2 Jahren wird ausdrücklich zugelassen. Schließlich kann die Satzung der Stiftung auch die Möglichkeit eröffnen, sich in Zukunft in eine Stiftung nationalen Rechts rückumzuwandeln.

#### Gemeinnützigkeitsrecht

Die Europäische Stiftung wird den gemeinnützigen Einrichtungen nach nationalem Recht – sowohl hinsichtlich der Steuerbefreiung als auch in Bezug auf das Spendenrecht – automatisch gleichgestellt. Diese Aussage, die sich in Art. 49, 50 des Verordnungsvorschlags versteckt, ist beachtlich. Sämtliche Hindernisse, mit denen der deutsche Gesetzgeber im Anschluss an die EuGH-Rechtsprechung in den letzten Jahren versucht hatte, ausländischen Organisationen den Zutritt zum deutschen Gemeinnützigkeitsrecht zu erschweren, würden damit auf einen Schlag beseitigt: Weder irgendwelche formalen Gemeinnützigkeitsvorgaben noch der ominöse „strukturelle Inlandsbezug“ könnten die Europäische Stiftung behindern.

**HINWEIS:** Mit Blick auf die zivilrechtliche, insbesondere aber die gemeinnützigkeitsrechtliche Situation, würde die Europäische Stiftung nach dem aktuellen Kommissionsvorschlag eine europaweite Marktreichweite anbieten, wie es bisher keine andere Rechtsform vermag. Vorausplanenden Stiftungen kann bereits jetzt die Aufnahme einer Satzungsregelung zur Umwandlungsmöglichkeit in eine europäische Stiftung angeraten werden. Doch noch müssen Parlament und Rat zustimmen, und zwar einstimmig. Angesichts der steuerlichen Tragweite dürfen die Abstimmungen mit Spannung erwartet werden. Die Kommission jedenfalls will das Gesetzgebungsverfahren bis 2014 abschließen.



EU-Kommission, Vorschlag für eine Verordnung über das Statut der Europäischen Stiftung (FE) v. 08.02.2012, COM(2012) 35 final.

### *Erbrechtliche Neuerungen auch für Stifter*

**Werden Stiftungen von Todes wegen errichtet oder bedacht, spielt das Erbrecht eine entscheidende Rolle. Eine vorausschauende Nachfolgeplanung muss daher auf erbrechtliche Neuerungen reagieren und gegebenenfalls bisherige Testamentsgestaltungen anpassen.**

#### Europäische Erbrechtsverordnung und anwendbares Erbrecht

Der Kommissionsvorschlag für eine Europäische Erbrechtsverordnung ist vom Europäischen Parlament am 13.03.2012 mit einigen Änderungen angenommen worden. Die Verordnung regelt das künftig anwendbare Recht in

internationalen Erbfällen. Im Regelfall soll sich danach das anwendbare Erbrecht nach dem letzten gewöhnlichen Aufenthalt des Erblassers bestimmen. Stifter, die sich einen Altersruhesitz im Ausland genommen haben oder nehmen wollen, müssen also hellhörig werden. Das ausländische Recht regelt dann nicht nur die Erbfolge und Vermächtnisse, sondern auch das Pflichtteilsrecht. Daneben wird der europäische Erbschein eingeführt, der nach Inhalt und Wirkung dem Erbschein nach deutschem Recht ähnelt.

**HINWEIS:** Alternativ bietet die Verordnung dem Erblasser die Möglichkeit, durch Testament die Anwendung des der eigenen Staatsangehörigkeit entsprechenden Erbrechts anzuordnen. Solche Rechtswahlklauseln gehören damit künftig zum notwendigen (Standard-) Repertoire einer vorausschauenden Testamentsgestaltung. Zum Gesetzesbeschluss bedarf es noch der Zustimmung des Rates, welche für Juni dieses Jahres erwartet wird.

#### Finanzministerium Bayern: Anrechnung ausländische Erbschaftsteuer

Wird für einen grenzüberschreitenden Erbfall im Ausland Erbschaftsteuer entrichtet, ist diese nach deutschem Recht grundsätzlich auf die deutsche Steuerschuld anzurechnen. Zeitliche Voraussetzung ist laut Gesetz aber, dass die deutsche Erbschaftsteuer für das gleiche Vermögen innerhalb von fünf Jahren seit der ausländischen Erbschaftsteuer entsteht. Das Bayerische Finanzministerium hat sich nun allerdings der Rechtsprechung dahingehend angeschlossen, dass es nicht notwendigerweise um ein Nacheinander von zunächst ausländischer, dann deutscher Erbschaftsteuer geht. Die Anrechnung hat vielmehr auch dann zu erfolgen, wenn die ausländische Steuer innerhalb von fünf Jahren nach der deutschen Erbschaftsteuer greift. Entscheidend ist also lediglich eine doppelte Erbschaftsteuer innerhalb von fünf Jahren.

**HINWEIS:** Die verbesserte Anrechenbarkeit ist z.B. für deutsche Familienstiftungen relevant, denen ausländisches Vermögen zugewendet wird. Von der Verwaltungsauffassung unberührt bleiben freilich grenzüberschreitende Erbfälle, denen ein Doppelbesteuerungsabkommen zugrunde liegt, das bestimmte Vermögenstransfers komplett von der deutschen Besteuerung ausnimmt.

#### Nichteheliche und einzeladoptierte Kinder im zentralen Testamentsregister

Seit Anfang 2012 führt die Bundesnotarkammer in Berlin ein zentrales Register über alle privaten Testamente in amtlicher Verwahrung, um bei einem gemeldeten Todesfall umgehend das Nachlassgericht über die Existenz des Testaments zu informieren (vgl. *Nonprofitrecht aktuell* 01/2012). Für eheliche Kinder, wie auch nach 2008 einzeladoptierte oder nach dieser Zeit nichtehelich geborene Kinder ist die Übertragung ihrer Daten und damit ihre erb-

rechtliche Beachtung und der Informationsfluss gesichert. Für bis Ende 2008 nichtehelich geborene oder bis dahin einzeladoptierte Kinder fehlt es aber bisher an einer Rechtsgrundlage, um an der automatisierten Informationskette teilzunehmen. Nach einem Ländervorschlag sollen deren Daten nun gleichfalls übertragen werden, um deren Erbrecht zu sichern. Wird die Vorlage Gesetz, könnte die Übertragung noch in der zweiten Hälfte dieses Jahres beginnen.

#### Testamentsvollstreckung im Handelsregister eintragungsfähig

Will ein Erblasser sein Unternehmen der nächsten Generation übertragen, dabei aber dennoch gewisse unternehmerische Grundentscheidungen weiterverwirklicht und abgesichert wissen, bietet ihm das Stiftungsrecht passende Gestaltungsmöglichkeiten. Zum einen können Unternehmensanteile oder auch die Unternehmensleitung einer Stiftung übertragen werden, um eine gewisse Firmenpolitik in Form der grundsätzlich ewig gültigen Stiftungssatzung festzuschreiben (vgl. beispielsweise die Kaufland-Stiftung). Eine andere Möglichkeit besteht darin, den Erben die Unternehmensanteile zwar direkt zu übertragen, die daraus folgenden Verwaltungsrechte jedoch einem Testamentsvollstrecker vorzubehalten, dem damit die entsprechenden Entscheidungsbefugnisse zukommen – eine Rolle, die ebenfalls gut zur unabänderbar beständigen Stiftung passt.

**HINWEIS:** Der BGH hat kürzlich festgestellt, dass die Dauer-testamentsvollstreckung über einen Gesellschaftsanteil in das Handelsregister eingetragen werden kann. Außenstehende werden damit über die tatsächlichen Machtverhältnisse ins Bild gesetzt. Eine entsprechende Testamentsvollstreckung muss sowohl im Testament als auch im Gesellschaftsvertrag richtig implementiert werden.



Verordnung über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung und die Vollstreckung von Entscheidungen und öffentlichen Urkunden in Erbsachen sowie zur Einführung eines Europäischen Nachlasszeugnisses v. 14.10.2009 KOM(2009) 154 final, in konsolidierter Fassung nach Entschließung des Parlaments v. 13.03.2012.



Finanzministerium Bayern, Schreiben v. 23.12.2011, Az. 34 – S 3831 – 005 – 40 873/11.



Bundesrat, Entwurf eines Gesetzes zum Schutz des Erbrechts und der Verfahrensbeteiligungsrechte nichtehelicher und einzeladoptierter Kinder im Nachlassverfahren v. 30.03.2012, BR-Drs. 108/12 (Beschluss).



BGH, Beschluss v. 14.02.2012, Az. II ZB 15/11.

## VEREINS- & VERBANDSRECHT

### *Haftungsrisiken bei der Rechtsberatung durch Verbände*

**Berufs-, Wirtschafts- und Interessenverbänden kommt das besondere Nebenzweckprivileg zu, ihre Mitglieder auch rechtlich beraten und damit Aufgaben übernehmen zu dürfen, die grundsätzlich Rechtsanwälten vorbehalten sind (vgl. *Nonprofitrecht aktuell* 12/2011). Dann haften sie aber auch nach den gleichen Regeln und im gleichen Umfang wie eine Rechtsanwaltssozietät, wie eine aktuelle Entscheidung des OLG Düsseldorf in Erinnerung ruft.**

Wendet sich ein Mitglied rechtssuchend an einen Verbandsvertreter, kommt grundsätzlich ein Beratungsvertrag zwischen dem Mitglied und dem Verband zu Stande, wie das Gericht feststellte. In haftungsrechtlicher Hinsicht bedeutet dies wiederum, dass sich der Verband die Fehler seiner Vertreter und Angestellten zurechnen lassen muss. Werden im Prozess also nicht alle möglichen Rechte des Mitglieds ausgeübt, neue Rechtsprechung nicht beachtet, Fristen versäumt oder vor einem Vergleichschluss nicht umfassend über alle Vor- und Nachteile aufgeklärt, dann haftet der Verband für alle daraus resultierenden Schäden. Das Angebot der Rechtsberatung ist für Verbände also sicherlich ein probates und attraktives Mittel, um Mitglieder zu werben und zu binden. Es geht jedoch mit allen (strengen) haftungsrechtlichen Konsequenzen einher.

**HINWEIS:** Im entschiedenen Fall kamen dem Verband nicht nur Beweisschwierigkeiten des Klägers zu Gute, er konnte sich auch auf seine vorausschauende gesellschaftsrechtliche Struktur verlassen: Der Verband hatte die Rechtsberatung zuvor auf eine GmbH ausgelagert und zugleich durch Satzungsgestaltungen sichergestellt, dass der Beratungsvertrag und damit die Haftung vom Verband auf die GmbH übergegangen war. Ein erfolgreiches Haftungsmanagement hat damit häufig drei Grundpfeiler: 1. die Ausgliederung auf eine GmbH, 2. eine präzise Satzungsgestaltung sowohl beim Verband als auch bei der GmbH sowie schließlich 3. eine geordnete Vertragsbeziehung zum rechtssuchenden Mitglied, in deren Rahmen auch das äußere Auftreten des Rechtsberaters festgeschrieben wird, um Gestaltungsvorteile nicht durch einen falschen Rechtsschein wieder zunichte zu machen.



OLG Düsseldorf, Beschluss v. 07.11.2011, Az. I-24 U 79/11.